

7. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen vornehmlich in den folgenden Sektoren zu intensivieren: Energie, Entwicklung der ländlichen Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt sowie Information und Dokumentation;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen sowie der entsprechenden Folgemaßnahmen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen beschlossen wurden;

9. *beschließt*, daß zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und daß regelmäßig interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Gebieten befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen;

10. *empfiehlt*, daß die nächste allgemeine Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 1997 abgehalten werden soll;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

60. Plenarsitzung  
19. November 1996

#### 51/21. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/1 vom 12. Oktober 1995, in der sie bekräftigt hat, daß die bereits

bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung verstärkt werden muß,

*ferner unter Hinweis* darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der wirtschaftlichen Zusammenarbeit betreffenden Angelegenheiten vorsieht, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, soweit ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar ist,

*im Hinblick* darauf, daß durch den am 12. März 1977 in Izmir (Türkei) unterzeichneten Vertrag von Izmir, der später am 11. Mai 1996 in Aschgabad überarbeitet und am 14. September 1996 in Izmir unterzeichnet wurde, ein ständiges Organ für die intraregionale Zusammenarbeit, Konsultation und Koordinierung geschaffen wurde, um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu fördern,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung von Aschgabad, die auf dem Vierten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 14. Mai 1996 in Aschgabad herausgegeben wurde,

*sowie Kenntnis nehmend* von den jüngsten Maßnahmen, die die Mitgliedsregierungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit getroffen haben, um die Organisation durch die Annahme einer neuen Charta und weiterer Dokumente betreffend ihre Neuorganisation und Umstrukturierung neu zu beleben,

*überzeugt*, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Organisation durch die Aufrechterhaltung und weitere Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gefördert wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in welchem diese die Verabschiedung der Resolution 50/1 der Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen begrüßen und die Kooperationsvereinbarungen befürworten, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen eingegangen ist, mit dem Ziel, im Rahmen gemeinsamer Anstrengungen auf die Durchführung der Wirtschaftsprojekte und -programme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit hinzuarbeiten;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>46</sup> über die Durchführung der Resolution 50/1 und bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter darum bemüht zu sein,

<sup>46</sup> A/51/265 und Add.1.

die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten, um beide Organisationen in stärkerem Maße in die Lage zu versetzen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *begrißt* die Einweihung der Eisenbahnverbindung Tedschen-Serachs-Meschhed, die verdeutlicht, wie wichtig die verschiedenen bereits bestehenden oder im Aufbau befindlichen Straßen- und Eisenbahnverbindungen dafür sind, den Binnenländern im Raum der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit breiteren Zugang zu den Hafeneinrichtungen des Indischen Ozeans, des Persischen Golfs, des Golfs von Oman sowie des Kaspischen und Schwarzen Meers, des Mittelmeers und der Ägäis zu verschaffen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den ihr angeschlossenen Institutionen im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 52/11 der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik vom 24. April 1996<sup>47</sup> über die verstärkte subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den im Südwesten gelegenen Mitgliedsländern der Kommission, einschließlich der Mitgliedsländer der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in der die Kommission aufgerufen wird, die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit auf den Gebieten Handel, Investitionen, Verkehrs- und Kommunikationswesen zwischen den Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern, und nimmt Kenntnis von dem in der Resolution enthaltenen Ersuchen an den Exekutivsekretär der Kommission, der Kommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung 1998 über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik in ihrer Eigenschaft als Regionalorganisation der Vereinten Nationen, der alle Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit angehören, *auf*, bei der Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit eine besondere Rolle zu übernehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" aufzunehmen.

67. Plenarsitzung  
27. November 1996

## 51/22. Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die dazu aufrufen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und eine Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen,

*unter Hinweis* auf ihre zahlreichen Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ein Ende zu setzen,

*ernsthaft besorgt* über den jüngsten Erlaß von Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs im Widerspruch zu den Normen des Völkerrechts sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen,

*überzeugt*, daß die rasche Beseitigung solcher Maßnahmen den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen und den maßgeblichen Bestimmungen der Welthandelsorganisation entspricht,

1. *in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts eines jeden Staates auf wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie darauf, im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Plänen und Politiken das politische, wirtschaftliche und soziale System zu wählen, das nach seinem Erachten dem Wohl seines Volkes am zuträglichsten ist;

2. *fordert* die unverzügliche Aufhebung einseitiger Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung, mit denen Sanktionen über Unternehmen und Staatsangehörige von Drittstaaten verhängt werden;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, einseitige Maßnahmen oder Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs nicht anzuerkennen, gleichviel, von welchem Staat sie verhängt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung  
27. November 1996

## 51/23. Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

<sup>47</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 16 (E/1996/36)*, Kap. IV.